

Kreis Nienburg - Weser  
GEMEINDE

## STOLZENAU

Bebauungsplan Nr. 12

"Feuerschicht II"

in der Flur 4

Masstab 1:1000

## 1. Änderung



Vereinfachte Änderung gem. § 13 BBauG beschlossen vom Rat des Flecken STOLZENAU

STOLZENAU, den 19. 12. 1968

L.S.  
St. Kraumü  
Bürgermeister  
Gemeindedirektor

## ZEICHENERKLÄRUNG :

## VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN

1. DAS PLANGEBIET WIRD AUFGRUND DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.6.1962 § 1 ABS. 2) ALS "REINES WOHNGEBIET" (WR) BZW. "ALLGEMEINES WOHNGEBIET" (WA) AUSGEWIESEN.

2. DIE FLÄCHEN INNERHALB DER SICHTDREIECKE SIND VON BAULICHEN ANLAGEN UND ANPFLANZUNGEN FREIzuHALTEN, DIE MEHR ALS 0,80 m ÜBER DIE FAHRBAHNOBERKANTEN BEIDER STRASSEN HINAUSRAGEN.

3. WR 0 II = REINES WOHNGEBIET  
WR 0 I = ALLGEMEINES WOHNGEBIET  
WA = OFFENE BAUWEISE  
G = GESELLSCHE ZAHL  
G (I) = GESELLSCHE ZAHL HOCHSTWERT  
G (II) = GRUNDFLÄCHENZAHL / GESELLSCHE ZAHL

DAS AUFGRUND § 17 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG FESTGELEGE MASS DER BAULICHEN NUTZUNG IST HOCHSTWERT.

4. BAULINIEN  
5. BAUGRENZEN  
6. ÜBERBAUBARE FLÄCHEN  
7. GRENZE DES PLANBEREICHES  
8. BEGRÄNDUNG DER ÖFFENTL. FLÄCHEN  
9. SICHTDREIECKE10. PARKPLÄTZE  
11. GARAGEN  
12. STELLPLÄTZE

Grenze der 1. Änderung

## ÜBRIGE EINTRAGUNGEN, UNVERBINDLICH

1. GARAGEN

2. STELLPLÄTZE

3. 100 2 BEZEICHNUNG DER FLURSTÜCKE

4. VORHANDENE BEBAUUNG

5. GEPLANTE BEBAUUNG MIT ANGABE DER FIRSTRICHTUNG

6. AUFGEHENDE EIGENTUMSGRENZEN

DAS AUFGRUND § 17 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG FESTGELEGE MASS DER BAULICHEN NUTZUNG IST HOCHSTWERT.

4. BAULINIEN  
5. BAUGRENZEN  
6. ÜBERBAUBARE FLÄCHEN  
7. GRENZE DES PLANBEREICHES  
8. BEGRÄNDUNG DER ÖFFENTL. FLÄCHEN  
9. SICHTDREIECKE10. PARKPLÄTZE  
11. GARAGEN  
12. STELLPLÄTZE

Grenze der 1. Änderung

WEITERE VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN  
(§ 6 und 26 des Vermessungs- und Kataster-  
gesetzes vom 8.11.1961 - Nds. GVBL. S. 319)BESCHEINIGUNG  
Es wird bescheinigt, dass diese Planunterlage vermessungstechnisch einwandfrei ist und sich die eingetragene Planung eindeutig in die Öffentlichkeit übertragen lässt.  
NIENBURG-W., den 20. Aug. 1965  
KatasteramtVERMERK  
Der Gemeinde Stolzenau ist die Vervielfältigung unter den mit Bescheid des Katasteramtes NIENBURG vom 20.8.1965 schriftlich anerkannten Bedingungen gestattet worden.  
NIENBURG-W., den 20. Aug. 1965  
KatasteramtHAT AUSGELEGEN  
gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 23.6.1960  
in der Zeit vom 29.3 bis 29.4.68  
STOLZENAU, den 13.5.68ALS ENTWURF VOM RAT DER GEMEINDE  
BESCHLOßEN  
gemäß Bundesbaugesetz vom 23.6.1960  
STOLZENAU, den 19.3.68ALS SATZUNG BESCHLOßEN  
gemäß § 10 BBauG vom 23.6.1960  
vom Rat der Gemeinde STOLZENAU  
STOLZENAU, den 9.5.68GENEHMIGT  
gemäß § 11 BBauG vom 23.6.1960  
HANNOVER, den  
Regierungspräsident  
214-Auftrage  
304/68BEKANNTMACHUNG  
der Genehmigung des Bebauungsplanes  
gemäß § 12 BBauG ist am 15.7.68 erfolgt  
L. A.  
Prins  
GemeindedirektorFür die Ausarbeitung:  
NIENBURG / WESER, den 15.3.1968  
Landkreis Nienburg / W.  
Der Oberkreisdirektor  
Hochbaubehörde  
Im Auftrage von Stolzenau